

**Fünfter Nachtrag
zur
Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Neuental**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), i.V. mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 26.10.2020

folgende

Satzungsergänzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen.

Artikel 1

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 (3) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,50 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Dieser Fünfte Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuental tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, den 27.10.2020

Der Gemeindevorstand

gez.

.....
Dr. Rottwilm, Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende Fünfte Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Neuental wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neuentaler Nachrichten“ Nr. 44 vom 27.10.2020 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neuental, 02.11.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuental

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Rottwilm', written over a circular stamp.

Dr. Rottwilm

Bürgermeister